

Reglement über die Mitgliedschaft (Mitgliederreglement)

TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz

vom 23. Januar 2009

I. Präambel

Gestützt auf Art. 11 der Statuten TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz vom 23. Januar 2009 und das "Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Schweiz. Treuhänderverbandes TREUHAND|SUISSE vom 26. November 2005 erlässt die Generalversammlung folgendes Reglement:

I. Mitgliedschaft

1. Mitglieder von TREUHAND|SUISSE können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Zulassungsbedingungen als Firmenmitglieder oder Einzelmitglieder erfüllen.
2. Firmen- und Einzelmitglieder müssen die Statuten, die Landesregeln, die Reglemente und die Weisungen des Verbands TREUHAND|SUISSE einhalten.
3. In der Regel bestimmt der Sitz des Mitglieds die Zugehörigkeit zu einer Sektion. Beim Einzelmitglied wird die Zugehörigkeit zu einer Sektion durch den Ort bestimmt, wo es seine berufliche Tätigkeit ausübt. Sind mehrere Sektionen in der gleichen Region aktiv, liegt die Wahl beim Aufzunehmenden.
4. Will ein Einzelmitglied in eine andere Sektion von TREUHAND|SUISSE übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder verlegt die Treuhandfirma, in welcher es tätig ist, ihren Geschäftssitz in das Gebiet einer anderen Sektion, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen. Die Mitgliederbeiträge des laufenden Geschäftsjahres verbleiben in der bisherigen Sektion.

Dasselbe gilt für Firmenmitglieder, die ihren Sitz in das Gebiet einer anderen Sektion verlegen.

5. Die Sektion Ostschweiz nimmt keine Mitglieder in ihre Sektion auf, welche in einer anderen Sektion ausgeschlossen worden sind.
6. Die Sektion informiert alle übrigen Sektionen und das Zentralsekretariat schriftlich über allfällige Ausschlüsse.
7. Die Sektion Ostschweiz sieht folgende Mitgliederkategorien vor:
 - Firmenmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Wer die Aufnahmebedingungen für eine der ersten zwei Mitgliedschaftskategorien erfüllt, kann der Sektion in keiner anderen Kategorie beitreten.

8. Die Bestimmungen von Art. 25 dieses Reglements bleiben vorbehalten.
9. Weisen Mitglieder auf ihre Zugehörigkeit zu TREUHAND|SUISSE auf Briefköpfen, Visitenkarten, Reklametafeln sowie in elektronischen Medien und Inseraten hin, so müssen sie die Bestimmungen des Reglements über den Gebrauch des Verbandssignets einhalten.

Sektionsmitglieder, die weder Firmenmitglied noch Einzelmitglied im Sinne des anwendbaren Reglements sind, sind nicht ermächtigt, auf ihre Zugehörigkeit zu TREUHAND|SUISSE hinzuweisen.

10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlischt sofort das Recht, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen und das Signet von TREUHAND|SUISSE zu benutzen.

II. Mitglieder und Aufnahmebedingungen

Firmenmitglieder

11. Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - 11.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des **Hauptzwecks** der Firma im Treuhandbereich.
 - 11.2 Nachweis **fehlender Verlustscheine** durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister der Firma.

11.3 Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung**

11.4 Benennung von mindestens **einem qualifizierten Firmenvertreter** gemäss Art. 12.

11.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an qualifizierten Mandatsleitern gemäss Art. 15 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:

von 01 bis und mit 05 Mitarbeitenden	=	1 Mandatsleiter
von 06 bis und mit 10 Mitarbeitenden	=	2 Mandatsleiter
von 11 bis und mit 15 Mitarbeitenden	=	3 Mandatsleiter
pro 5 weitere Mitarbeitende	=	je 1 zusätzlicher Mandatsleiter.

Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt in Stellenprozenten ohne Berücksichtigung des Sekretariatspersonals, der Lernenden und Praktikanten.

12. Der Firmenvertreter hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

12.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.

12.2 Tätigkeit als **Inhaber, Teilhaber** oder **leitender Angestellter** der vertretenen Firma mit mindestens einer Zeichnungsberechtigung mit Kollektivprokura.

12.3 Nachweis einer **beruflichen Praxis** im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von **5 Jahren** vor Aufnahme.

12.4 ▪ **Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte** oder **Wirtschaftsprüfer** oder

▪ **Fachausweis für Treuhänder** oder eine anderweitige **gleichwertige Ausbildung**.

Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

12.5 Nachweis des **einwandfreien Rufes** und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem **Zentralstrafregister**, Nachweis **fehlender Verlustscheine** durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt **keine hängigen Strafverfahren** vorhanden sind.

13. Pro Firma können mehrere Firmenvertreter aufgenommen werden.

14. Unterhält ein Firmenmitglied Niederlassungen, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils in der Sektion, in welcher der Firmensitz der Niederlassung liegt.

15. Die Mandatsleiter haben mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

15.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.

15.2 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder zur **Weiterbildung**.

15.3 ▪ **Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte** oder **Wirtschaftsprüfer** oder

▪ **Fachausweis für Treuhänder** oder eine anderweitige **gleichwertige Ausbildung**.

Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

Einzelmitglieder

16. Einzelmitglieder müssen mindestens folgende Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen:

16.1 ▪ **Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte** oder **Wirtschaftsprüfer** oder

▪ **Fachausweis für Treuhänder** oder eine anderweitige **gleichwertige Ausbildung**.

Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

- 16.2 Nachweis einer **beruflichen Praxis** im Treuhand- oder Steuerbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von 5 Jahren vor Aufnahme.
- 16.3 Nachweis des **einwandfreien Rufes** und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem **Zentralstrafregister**, Nachweis **fehlender Verlustscheine** durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt **keine hängigen Strafverfahren** vorhanden sind.
17. Wenn ein Einzelmitglied die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt zu dieser Kategorie zwingend, sofern das beitriftswillige Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber ist.
18. Als Einzelmitglied können ferner Treuhänder aufgenommen werden, welche in der Firma eines Firmenmitgliedes tätig und nicht selbst Firmenvertreter sind, aber die Voraussetzung für die Einzelmitgliedschaft erfüllen.
19. Die Sektion Ostschweiz ist verpflichtet, die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen periodisch zu überprüfen.
- Der Geschäftsausschuss des Zentralverbandes hat die Möglichkeit, jederzeit den Nachweis dieser Überprüfung zu verlangen.
- Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Mitgliedschaftsanforderungen nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von 6 Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustandes eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied durch die Sektion ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder

20. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, welche vor ihrer Ernennung während mindestens 5 Jahren die Firmenmitgliedschaft erfüllt haben. Im Verhältnis zu TREUHAND|SUISSE bleiben Ehrenmitglieder Firmenmitglieder.
21. Zum Ehrenmitglied kann dasjenige Firmenmitglied ernannt werden, welches sich in der Sektion und für deren Ziele, aber auch in Vertretung der Sektion bei TREUHAND|SUISSE, ausserordentlich verdient gemacht hat.
22. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten. Das Antragsrecht zur Ernennung steht sowohl dem Vorstand, als auch jedem einzelnen Mitglied jeder Mitgliederkategorie zu.
23. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Ihr Beitragsanteil an TREUHAND|SUISSE, wo sie weiterhin als Firmenmitglieder geführt werden, trägt die Sektion.

III. Weitere Bestimmungen, Beitragspflicht, Sektionsautonomie

24. Seitens eines Bewerbers, bzw. Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
25. Beitragspflichtig gegenüber TREUHAND|SUISSE sind ausschliesslich Mitgliederkategorien, welche der Einzel- oder Firmenmitgliedschaft im Zentralverband entsprechen.
26. Mitglieder, die an ihrem Hauptsitz als Firmenmitglied aufgenommen werden, sind dem Zentralverband als Firmenmitglied beitragspflichtig. Deren Niederlassungen, die auch als Firmenmitglieder im Mitgliederverzeichnis eingetragen werden wollen, entrichten dem Zentralverband jährlich den Beitrag für Einzelmitglieder. Die Sektion Ostschweiz erhebt eine Pauschale von Fr. 400.00 pro Niederlassung (inkl. Beitrag ZV).
27. Sieht eine Sektion vor, dass pro Firma mehrere Firmenvertreter aufgenommen werden können, berechnen sich die Mitgliederbeiträge wie folgt:
 - Für einen Firmenvertreter ist der Beitrag für Firmenmitglieder geschuldet.
 - Für die übrigen Firmenvertreter gilt der Beitrag für Einzelmitglieder.
28. Die Mandatsleiter gelten ausschliesslich zur Berechnung der Quote für die Erfüllung der Anforderungen an die Firmenmitgliedschaft gemäss Art. 11.5 sowie im Rahmen des Reglements über die Verpflichtung der TREUHAND|SUISSE-Mitglieder zur Weiterbildung.

IV. Ausbildung und Weiterbildung

29. Die Firmen- und Einzelmitglieder werden gemäss separatem Reglement von TREUHAND|SUISSE zur permanenten Weiterbildung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch, wenn sie in der Funktion eines Mandatsleiters tätig sind.

V. Aufnahme und Übertritt

30. Die Aufnahme als Firmen- oder Einzelmitglied erfolgt aufgrund eines durch TREUHAND|SUISSE herausgegebenen einheitlichen Aufnahmegesuchs, welches an den Sektionspräsidenten zu richten ist. Dem Aufnahme- oder Übertrittsgesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.
31. Die Sektion ist an ihre statutarische Gebietshoheit gebunden und kann nur Mitglieder aufnehmen, die in Treuhandfirmen tätig sind, welche ihren Sitz oder ihr Domizil im Sektionsgebiet haben. Doppelmitgliedschaften sind nur möglich, soweit die betroffenen Sektionsvorstände einer solchen ausdrücklich zustimmen. Das aktive Stimm- und Wahlrecht eines Doppelmitglieds kann gegebenenfalls in beiden Sektionen ausgeübt werden, das passive Wahlrecht nur in derjenigen Sektion, welche in der Zustimmung der Sektionsvorstände ausdrücklich bezeichnet ist.
32. Die Aufnahme eines Mitglieds, gegebenenfalls der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes.
33. Übertritte von der einen in eine andere Mitgliederkategorie erfolgen in keinem Fall automatisch. Der Übertritt hat auf Gesuch des Mitglieds hin analog dem Aufnahmeverfahren zu erfolgen.
34. Seitens des Bewerbers bzw. Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft oder einen Übertritt.
35. Die Aufnahme und der Übertritt werden, unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln, per Beschlussdatum durch den Vorstand rechtswirksam.
36. Die erfolgte Aufnahme oder der beschlossene Übertritt eines Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, ist dem Zentralverband und den Mitgliedern der Sektion uneingeschrieben mitzuteilen.
37. Lehnt bereits der Sektionsvorstand die Aufnahme oder den Übertritt eines Mitglieds ab, ist der ablehnende Entscheid dem betroffenen Gesuchsteller durch eingeschriebene Mitteilung unter Bezeichnung der Rechtsmittel zu eröffnen. Die Ablehnung kann, muss aber nicht begründet sein.

VI. Einsprache und Rekurs

38. Jedes Mitglied, welches im Sinne von Art. 36 eine Mitteilung über die vom Sektionsvorstand beschlossene Aufnahme oder den Übertritt eines Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie erhält, ist berechtigt, innerhalb von 20 Tagen ab Versanddatum der Mitteilung beim zuständigen Sektionspräsidenten Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen, kann, muss aber nicht begründet sein.
39. Erfolgt keine Einsprache innerhalb der reglementarischen Frist, wird die durch den Sektionsvorstand beschlossene Aufnahme bzw. der Übertritt rückwirkend per Beschlussdatum rechtskräftig. Erfolgt eine Einsprache, hat der Aufnahme- bzw. Übertrittsbeschluss aufschiebende Wirkung.
40. Eine derart erfolgte Einsprache wird vom Sektionsvorstand im Sinne einer Wiedererwägung analog dem Aufnahme- und Übertrittsverfahren erneut behandelt und entschieden. Bestätigt der Sektionsvorstand im Einspracheverfahren seinen ersten Aufnahme- bzw. Übertrittsbeschluss, so ist dieser Entscheid dem oder den Einsprechern durch eingeschriebene Mitteilung unter Bezeichnung der Rechtsmittel zu eröffnen.
41. Hat die Einsprache Erfolg, indem der Sektionsvorstand im Einspracheverfahren die Aufnahme bzw. den Übertritt ablehnt, ist nach den Bestimmungen von Art. 37 zu verfahren.

Auf Verlangen eines Einsprechers darf dessen Identität dem Gesuchsteller nicht bekannt gegeben werden.

42. Hat der Sektionsvorstand eine Aufnahme oder einen Übertritt im Aufnahme- oder Einspracheverfahren abgelehnt, steht dem betroffenen Gesuchsteller innerhalb von 20 Tagen seit Versanddatum der entsprechenden Mitteilung ein Rekursrecht an die Generalversammlung offen.
43. Hat der Sektionsvorstand im Einspracheverfahren eine Aufnahme oder einen Übertritt bestätigt, steht das Rekursrecht an die Generalversammlung innerhalb von 20 Tagen seit Versanddatum der entsprechenden Mitteilung den Einsprechern zu.
44. Über rechtzeitig und formgerecht eingereichte Rekurse entscheidet die nächste in der Sektion stattfindende General- oder Mitgliederversammlung abschliessend. Der entsprechende Entscheid ist den Rekurrenten und gegebenenfalls dem Aufnahme- bzw. Übertrittsgesuchsteller separat mitzuteilen und zudem zuhanden aller Mitglieder im Protokoll über die Versammlung festzuhalten.
45. Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs betreffend Aufnahme oder Übertritt im Rahmen der General- oder Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten.
46. Im Rekursfall wird die Aufnahme oder der Übertritt per Entscheiddatum durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

47. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes, dessen Ableben oder durch dessen Ausschluss. Ein Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Sektionspräsidenten zu erfolgen und wirkt auf Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Sektion Kenntnis vom Austritt erhalten hat.
48. Verletzt ein Mitglied, gleich welcher Mitgliederkategorie, die Standesregeln, die für ihn verbindlichen Statuten oder Reglemente, kann dieses Mitglied ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht auf Ausschluss eines Mitglieds steht jedem Mitglied der gleichen oder der höheren Mitgliederkategorie gemäss Art. 7 und der Standeskommission TREUHAND|SUISSE zu. Über einen Ausschluss entscheidet der Sektionsvorstand, welcher den Entscheid dem betroffenen Mitglied eingeschrieben mitzuteilen hat.
49. Dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller und gegebenenfalls dem Sektionsvorstand steht innerhalb von 20 Tagen ab Versanddatum des den Ausschluss betreffenden Entscheides ein Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Die nächste General- oder Mitgliederversammlung entscheidet in Analogie von Art. 44ff abschliessend. Ein Ausschluss wird rechtskräftig mit abgelaufener, unbenutzter Rekursfrist oder im Falle des Rekurses mit dem Entscheiddatum der beschliessenden Versammlung. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet. Ist das Mitglied am 30. September eines Kalenderjahres noch Mitglied, ist der volle Jahresbeitrag für den Beitragsanteil bei TREUHAND|SUISSE noch geschuldet. Mit dem Abschluss des Ausschlussverfahrens verliert das Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte.
50. Mitglieder, welche die Mitgliedschaftsbedingungen in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllen, sind gehalten, den Austritt zu erklären. Erfolgt kein freiwilliger Austritt, veranlasst der Sektionsvorstand den Ausschluss im Verfahren nach Art. 48ff.

VIII. Beitragspflicht

51. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Gebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Generalversammlung festsetzt.
52. Der jährliche Mitgliederbeitrag, dessen Höhe ebenfalls jeweils die Generalversammlung festsetzt, ist nach den Weisungen des Kassiers zu entrichten.
53. Erfolgt die Aufnahme oder der Übertritt vor dem 31.3. eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag bzw. die volle Beitragsdifferenz zur neuen Kategorie geschuldet, nach diesem Datum die Hälfte davon.
54. Ist bei Ableben eines Mitglieds der Jahresbeitrag bezahlt, wird dieser nicht zurückerstattet; ist er unbezahlt wird er nicht nachgefordert.
55. Für die Beitragspflicht bei Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 49.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

56. Das vorstehende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz, vom 23. Januar 2009.

57. Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsausschuss von TREUHAND|SUISSE, sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung von TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz, vom 23. Januar 2009 in Rapperswil genehmigt.

St. Gallen, 23. Januar 2009

TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz

Der Präsident
Raoul Egeli

Der Aktuar
Bruno Frey

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des "Reglements über die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen von TREUHAND|SUISSE vom 26. November 2005 durch den Geschäftsausschuss am 18. Juni 2009 besprochen und genehmigt.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Der Zentralpräsident
Jürg Hagmann

Die Zentralsekretärin:
Sandra Grünig